

Als steuerliche Maßnahme zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie sollen wirtschaftlich Betroffene auch für das Jahr 2021 die Sondervorauszahlung für die Umsatzsteuer herabsetzen können. Dies teilt der saarländische Minister für Finanzen und Europa, Herr Strobel, in einem Schreiben vom 20.01.2021 mit, wo es im Einzelnen heißt:

*„... Zu Beginn der Pandemie wurde die Möglichkeit zur Herabsetzung bzw. Erstattung der Sondervorauszahlung genutzt, um die unternehmerische Liquidität zu stärken. Auch in der zweiten Welle der Corona-Pandemie stehen viele Unternehmer und Selbstständige vor großen Herausforderungen und bangen um ihre Existenz. Daher habe ich entschieden, dass wirtschaftlich Betroffene auch für das Jahr 2021 die Sondervorauszahlung für die Umsatzsteuer herabsetzen können. Damit kann den unmittelbar und erheblich von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen und Selbstständigen ein weiterer Liquiditätsspielraum verschafft werden. Die Dauerfristverlängerung bleibt dabei weiterhin bestehen.*

*Durch den Verzicht bzw. durch die Herabsetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung für das Jahr 2020 konnten Mittel in Höhe von über 80 Mio. € an die Betroffenen im Saarland zurückgezahlt werden. Auf Grund der schnellen Umsetzung dieses auf Bundesebene abgestimmten Vorgehens haben die saarländischen Finanzämter außerhalb der Förder- und Hilfsprogramme effektiv und unbürokratisch Soforthilfe geleistet. Betroffene Unternehmen und Selbstständige können somit ihre entsprechend geringere Sondervorauszahlung für das Jahr 2021 wie bisher auf elektronischem Weg (z.B. über Elster) anmelden. Der Antrag ist lediglich unter „Ergänzende Angaben zur Steueranmeldung“ zu begründen. Sofern die reguläre Sondervorauszahlung bereits angemeldet wurde, können bis zum 31. März 2021 berichtigte Anmeldungen der Sondervorauszahlung für das Jahr 2021 mit entsprechender Begründung übermittelt werden. ...“*